

Benutzungsordnung für das Vereinsheim der Kulturgemeinschaft 1955 Wiesenbach e.V.

A. Allgemeines:

- § 1: Zweckbestimmung
- § 2: Beschreibung

B. Benutzung:

- § 3: Benutzungserlaubnis
- § 4: Allg. Ordnungsvorschriften
- § 5: Verwaltung, Hausrecht

C. Besondere Bestimmungen für die Benutzung:

- § 6: Benutzung des Vereinsheimes für kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Veranstaltungen

D. Haftung:

- § 7: Haftung und allgemeine Pflichten

E. Schlussbestimmungen:

- § 8: Ausnahmen
- § 9: Benutzungsgebühr
- § 10: Inkrafttreten

A. Allgemeines:

§ 1: Zweckbestimmung

Die Kulturgemeinschaft 1955 Wiesenbach e.V. hat im Jahre 1997 ein neues Vereinsheim mit erheblichem Kosten- und Arbeitsaufwand erstellt.

Dieses Haus soll eine Stätte der Begegnung und der Freude sein und ein Mittelpunkt im musischen, kulturellen und gesellschaftlichen Vereinsleben werden.

Der Charakter dieser Einrichtung soll für jeden, sei er Besucher oder Benutzer, als Verpflichtung verstanden werden, das Vereinsheim samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln, und sie damit auch für die nachfolgende Generation zu erhalten. Mit dem Betreten des Vereinsheimes hat sich der Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen zu halten.

§ 2: Beschreibung des Vereinsheimes und seiner vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten

Raum:

Vereinsraum inkl.
Waschraum und
Toilette

Nutzungsmöglichkeiten:

- Vorstands- und Abteilungssitzungen
- Generalversammlungen
- Aktivenversammlungen
- Chor-, Theater- und Tanzproben
- Vorträge, Lesungen, kulturelle Veranstaltungen
- gesellschaftliche Veranstaltungen
- Vereins- und Familienfeiern

Küche:

- zur Mitbenutzung bei Veranstaltungen

Über Ausnahmen von der Zweckbestimmten Nutzung entscheidet die Vorstandschaft der Kulturgemeinschaft.

B. Benutzung:

§ 3: Benutzungserlaubnis

1. Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft gehen allen übrigen Nutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Vorstandschaft berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zunehmen.
2. Jede Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinsraumes, seiner Einrichtungen und seines Inventars bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach:
 - a.) einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und
 - b.) einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.

Entsprechende Anträge sind an die Vorstandschaft der Kulturgemeinschaft zu richten. Über die Belegung bei Gleichterminierten Benutzungsanträgen verschiedener Antragsteller entscheidet die Vorstandschaft, falls zuvor kein Kompromiss erzielt wird.

3. **Die Benutzungserlaubnis erhält nur eine natürliche oder juristische Person erteilt, die Mitglied der Kulturgemeinschaft 1955 Wiesenbach e.V. sein muss.**
4. Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Vorstandschaft behält sich insbesondere vor, dem einzelnen Antragsteller die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Nutzungszeiten zu bestimmen. Auch bei einer bereits erteilten Erlaubnis behält sich die Vorstandschaft vor, Bedingungen oder Auflagen zu erteilen bzw. diese einzuschränken, Ebenso kann sie ganz von dieser zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen, die im Vereinsinteresse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. In solchen Fällen entstehen keine Ansprüche des Antragstellers gegen den Verein auf Entschädigung für Verletzung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung.
5. Bei der Benutzung im Einzelfall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin eingereicht werden muss. Für die Anträge sind Formulare zu verwenden, die im Vereinsheim ausliegen. Die Vorbereitungszeit muss spätestens mit dem Antrag auf Vereinsheimbenutzung beantragt werden.
6. Die Erlaubnis zur regelmäßigen Belegung wird grundsätzlich auf die Dauer von 12 Monaten ausgesprochen.
7. Zum Zwecke einer Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Nutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel jeweils rechtzeitig mitgeteilt.
8. Die Vorstandschaft kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions beim Kassier abhängig machen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften:

1.
 - a) Die Nutzung für sog. "offene" Feten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - b) Die Erhebung von Eintrittsgeldern oder ein Speisen - bzw. Getränkeverkauf ist untersagt.
 - c) Die Besucherzahl ist auf maximal 35 Personen zu begrenzen.
2. Bei Verstößen gegen einen der vorgenannten Punkte behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, eventuell gezahlte Kautions einzubehalten und das Benutzungsverhältnis fristlos zu beenden.
3. Der Antragsteller für die Vereinsheimbenutzung ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

4. Das Vereinsheim samt Inventar ist pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Vorstandschaft entweder durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beheben oder werden im Auftrag der Vorstandschaft auf dessen Rechnung beseitigt.
5. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Veranstalter zu beseitigen.
6. Müllbeutel für die Beseitigung des Abfalls sind mitzubringen und anschließend wieder mitzunehmen. Das Ausdrücken von Zigarettenkippen auf dem Fußboden, das Ankleben von Kaugummi an Inventar, sowie das Benutzen von z.B. Rollschuhen oder Inlineskates innerhalb der Räumlichkeiten ist verboten.
7. Das Mitbringen von Tieren in das Vereinsheim ist nicht gestattet.
8. Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Vorstandschaft nicht aus dem Gebäude gebracht werden.
9. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Vorstandschaft. Insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o. ä. in Wände und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigung am Vereinsheim und dessen Einrichtungen sind zu vermeiden. Für genehmigte Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
10. Der Antragsteller/Benutzer ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilette während der Veranstaltung verantwortlich.
11. Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Vereinsheimes ausgeschlossen werden.

§ 5 Verwaltung, Hausrecht

1. Das Vereinsheim mit den dazugehörenden Einrichtungen wird durch die Vorstandschaft der Kulturgemeinschaft 1955 Wiesenbach e. V. verwaltet.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein Beauftragter übt das Hausrecht aus. Deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Das Öffnen und Schließen des Vereinsheimes, sowie die Bedienung der Beleuchtungsanlage, der Lüftung und der Heizung ist Sache des Antragstellers/Benutzers. Für einen eventuellen Verlust der übergebenen Schlüssel haftet der Antragsteller. Das Schloss ist durch einen Key-Code gesichert. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Verantwortlichen der Kulturgemeinschaft mitzuteilen. Der Antragsteller trägt die Kosten für Ersatz, wobei die Vorstandschaft der Kulturgemeinschaft es sich vorbehält das gesamte Schloss auszutauschen. Auch in diesem Fall trägt der Benutzer die entstandenen Kosten.

C. Besondere Bestimmungen für Benutzer:

§ 6 Benutzung des Vereinsheimes für kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Veranstaltungen

1. Das Vereinsheim wird im Einzelfall oder bei regelmäßiger Benutzung mit dem dazugehörigen WC und der Küche, sowie dem vorhandenen Inventar, überlassen.
2. Die regelmäßige Benutzung des Vereinsheimes wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Bei regelmäßiger Überlassung, z.B. für Proben, Übungs- und Unterrichtsbetrieb, dürfen die Räume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Mitgliedes der Kulturgemeinschaft betreten werden.
3. **Voraussetzung für eine Genehmigung zur Nutzung jeglicher Art ist die Anwesenheit eines volljährigen Verantwortlichen, der Mitglied der Kulturgemeinschaft ist.**
4. Bei Überlassung des Vereinsheimes im Einzelfall kann, je nach Art und Umfang der beantragten Überlassung, die Erlaubnis besondere Auflagen hinsichtlich Benutzung und Reinigung usw. enthalten,
5. Bei allen Veranstaltungen hat der Antragsteller/Benutzer die Pflicht:
 - a.) die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen;
 - b.) vor der Veranstaltung das Vereinsheim mit WC und Küche von einem Beauftragten der Kulturgemeinschaft zu übernehmen und nach der Veranstaltung dieses in einwandfreiem und gereinigtem Zustand vollständig dem Beauftragten des Vereines zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind nach Wahl des Vorstandes zu ersetzen oder zu vergüten. Andere Regelungen hierzu behält sich die Vorstandschaft vor;
 - c.) die erforderlichen Aschenbecher aufzustellen, bei Bedarf zu reinigen und zu entleeren.
6. Das Bestuhlen, sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten sind bis 12.00 Uhr des dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tages nass gereinigt einem Beauftragten des Vereines zu übergeben. Ebenso ist der Außenbereich in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
7. Die Zubereitung von Speisen hat ausnahmslos in der Küche zu erfolgen. (Ausnahme z.B. angeliefertes kaltes Buffet)
8. Das Harmonium kann auf Antrag zur musikalischen Umrahmung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und für Proben hierzu überlassen werden. Das nähere regelt eine Bedienungsanleitung.
10. In Notfällen kann das im Vereinsheim, in der Küche befindliche Telefon benutzt werden. Eine Einheit kostet -,30 Cent

Die Telefon - Nr. lautet: 06223/ 46795

D. Haftung:

§7 Haftung und allgemeine Pflichten

1. Die Kulturgemeinschaft 1955 Wiesenbach e.V. überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar des Vereinsheimes in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Inventar nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Vorstandschaft/dem Beauftragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und das Inventar als ordnungsgemäß übergeben.
2. Bei Schäden am Gebäude, den Räumen, Einrichtungen und dem Inventar, ist vom Verantwortlichen (§ 3 Abs.2.) im Benehmen mit einem Beauftragten der Kulturgemeinschaft, ein Schadensprotokoll zu fertigen.
3. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Kulturgemeinschaft an dem überlassenen Gebäude, Einrichtungen, dem Inventar und den Zugängen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen.
4. Der Antragsteller stellt die Kulturgemeinschaft von jeglichen Haftpflichtansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Antragsteller verzichtet ebenfalls auf Haftpflichtansprüche gegen die Kulturgemeinschaft für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte. Der Antragsteller hat bei Erteilung der Benutzungserlaubnis auf Verlangen der Vorstandschaft nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde Wiesenbach als Grundstückseigentümerin und die Kulturgemeinschaft als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Kulturgemeinschaft keinerlei Haftung.

E. Schlussbestimmungen:

§ 8 Ausnahmen

Die Vorstandschaft der Kulturgemeinschaft kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

§ 9 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und dem Inventar des Vereinsheimes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Art und Höhe des Benutzungsentgelts wird durch eine Gebührenordnung geregelt. (siehe Anhang) Die jeweiligen Antragsteller haben der Vorstandschaft die zur Gebührenerhebung notwendigen Angaben zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Fassung ersetzt durch Vorstandsbeschluss vom 20. Juni 2002 mit sofortiger Wirkung die ursprüngliche Benutzungsordnung vom 01. Januar 1997

Wiesenbach, 21. Juni 2002

gez. : Christian Lange
1. Vorsitzender

gez. : Christine Gut
2. Vorsitzende

Anhang: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung des Vereinsheimes der Kulturgemeinschaft und Gebührenordnung